

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 613 Satz 2; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1
 Satz 1; ZPO § 256 Abs. 1

Leitsätze: 1. Die Deutsche Bundesbahn ist aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht gehindert, bei ihr beschäftigte Omnibusfahrer auf Linien einer Regionalen Verkehrsgesellschaft (GmbH) einzusetzen, wenn das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten weiterbesteht und nur die Deutsche Bundesbahn die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Weisungen erteilen darf. Geringe Einbußen am sozialen Status, die mit dem Einsatz auf nicht bahneigenen Linien verbunden sein können – die Fahrer sind nicht mehr als Bedienstete der Deutschen Bundesbahn zu erkennen – müssen die betroffenen Omnibusfahrer hinnehmen.

2. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG steht nicht entgegen.

Aktenzeichen: 5 AZR 248/78

Urteil des BAG vom 17. Januar 1979

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 248/78

13 Sa 500/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
17. Januar 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

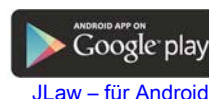
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Januar 1979
durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger,
die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehren-
amtlichen Richter Heidenreich und Dr. Schönherr für
Recht erkannt:

1. Die Revision der Kläger gegen das Ur-
teil des Landesarbeitsgerichts Düssel-
dorf vom 16. Dezember 1977 - 13 Sa
500/77 - wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte die bei ihr als Omnibusfahrer beschäftigten Kläger auf den von der "Regionalverkehr Köln GmbH" (RVK) betriebenen Linien einsetzen darf.

Der Kläger zu 1) ist seit 1960, der Kläger zu 2) seit 1947 als Arbeiter bei der Beklagten beschäftigt. Beide Kläger werden seit Jahren als Omnibusfahrer im Liniendienst der Beklagten eingesetzt.

Am 10. Februar 1976 schlossen die Beklagte und die Deutsche Bundespost einen "Generalvertrag", um in der Region Rhein-Sieg-Wupper-Erft "eine Zusammenführung der Omnibusdienste der DB und DBP in ein handelsrechtliches Unternehmen praktisch zu erproben" (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages). Der Vertrag bestimmt u.a.:

"...

§ 2 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Vertragspartner werden eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Regionalverkehr Köln GmbH" ("RV Köln") Sitz Köln - nachstehend Gesellschaft genannt - gründen.

...

§ 4 Einlage

- (1) Die DB leistet ihre Einlage durch Einbringung von ca. 53 Omnibus-

- 3 -

sen als Sacheinlage. Ein durch den Wert der Sacheinlage nicht gedeckter Betrag wird als Bareinlage erbracht.

- (2) Die DBP leistet ihre Einlage durch Einbringung von ca. 110 Omnibussen als Sacheinlage. Ein durch den Wert der Sacheinlage nicht gedeckter Betrag wird als Bareinlage erbracht.

...

§ 10 Übertragung der Betriebsführung

- (1) Die Vertragspartner übertragen die Betriebsführung für alle in der Anlage 2 aufgeführten Omnibuslinien im Bereich der Gesellschaft auf die Gesellschaft gem. § 2 Abs. 2 PBefG.
- (2) Die Vertragspartner übertragen außerdem auf die Gesellschaft den Gelegenheitsverkehr und den nicht genehmigungspflichtigen Verkehr mit Ausgangspunkten vom Gebiet der Gesellschaft. ...

...

§ 12 Verträge mit Dritten

...

- (3) Haben DB oder DBP die Betriebsführung auf ihren Linien einem Dritten übertragen, so werden sich DB bzw. DBP und Gesellschaft darüber verständigen, ob diese Betriebsführung von der Gesellschaft übernommen werden soll. ...

...

§ 16 Fahrpersonal

- (1) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Fahrer der DB und der DBP, die bisher auf den in § 10 genannten Verkehren eingesetzt sind, werden von der DB und der DBP fortgeführt: die DB und die DBP stellen die Dienstleistungen dieses Fahrpersonals der Gesellschaft zur Verfügung.



- 4 -

- (2) Die DB und die DBP werden die Dienstpläne für das Fahrpersonal nach den Umlaufplänen der Gesellschaft aufstellen. Dabei sollen die Fahrer der DB auf den Linien der DB und die Fahrer der DBP auf den Linien der DBP eingesetzt werden, soweit Rationalisierungsgründe nicht entgegenstehen. Die Gesellschaft wird die Entwürfe der Umlaufpläne spätestens zwei Monate vor Fahrplanwechsel bzw. - in besonderen Fällen - die Umlaufpläne unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den zuständigen Dienststellen der DB bzw. der DBP übermitteln. Die Umlauf- und Dienstpläne werden in enger Zusammenarbeit zwischen der DB und der Gesellschaft bzw. zwischen der DBP und der Gesellschaft erstellt. Die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Regelungen, die vom Personal der DB bzw. DBP beachtet werden sollen, teilt die Gesellschaft den jeweils zuständigen Dienststellen mit. Diese erteilen im Rahmen des geltenden Dienst- und Personalvertretungsrechts die entsprechenden Weisungen an das Personal. Muß die Dienststelle von der Vorgabe der Gesellschaft abweichen, so setzt sie sich mit der Gesellschaft in Verbindung, um eine gemeinsame Lösung zu finden.
- (4) In dringenden Fällen kann die Gesellschaft dem Personal der DB und der DBP vorläufige Weisungen erteilen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die zuständigen Dienststellen.

§ 17 Abgeltung des Personalaufwandes

Die Gesellschaft entrichtet für die Dienstleistungen der Fahrer denjenigen Betrag an die jeweiligen Ver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

tragspartner, den sie für eigenes Personal aufzuwenden hätte. Es sollen jeweils Durchschnittssätze errechnet, monatliche Abschlagszahlungen geleistet und nach Jahresende die Schlußrechnung ausgeglichen werden. Näheres bleibt einer besonderen Abgeltungsvereinbarung vorbehalten.

...

§ 19 Personalvertretungen

Die Aufgaben und Rechte der jeweils zuständigen Personalvertretungen bei den Dienststellen der DB und der DBP bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 20 Dienstleistungsüberlassungsvertrag

Die Einzelheiten der Überlassung der Dienstleistungen von DB bzw. DBP werden in besonderen Verträgen geregelt."

Der in § 20 des Generalvertrages erwähnte von der Beklagten mit der RVK abgeschlossene Dienstleistungsüberlassungsvertrag hat in den hier entscheidenden Punkten folgenden Wortlaut:

"§ 1 Dienstleistungsüberlassung

(1) Die DB stellt der Gesellschaft Dienstleistungen

- ihres Kraftomnibus-Fahrpersonals in dem Umfang zur Verfügung, der zum Betrieb der nach § 10 des Generalvertrags eingebrachten Omnibusverkehre zur Zeit der Übernahme erforderlich ist.

...

- ihres Personals in den Bahnbusverkehrsstellen in dem Umfang der Fahrerleistung zur Verfügung.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Vertretungen, die durch Urlaub, Erkrankungen und sonstige vorübergehende Ausfälle erforderlich werden.



§ 2 Rechtsverhältnisse des Personals

Die Rechtsverhältnisse der nach wie vor im Bundesdienst verbleibenden Beamten und Arbeitnehmer der DB werden durch die Dienstleistungen für die Gesellschaft nicht berührt. Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse bestehen unverändert fort.

§ 3 Direktionsrecht

- (1) Die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktionen bleiben bestehen.
- (2) Regelungen, die vom Personal der DB beachtet werden sollen, teilt die Gesellschaft den zuständigen Dienststellen der DB mit. Diese erteilen im Rahmen des geltenden Dienst- und Personalvertretungsrechts die entsprechenden Weisungen an das Personal. Muß die Dienststelle von der Vorgabe der Gesellschaft abweichen, so setzt sie sich mit der Gesellschaft in Verbindung, um eine gemeinsame Lösung zu finden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Gesellschaft dem Personal der DB zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs vorläufige Weisungen erteilen; sie unterrichtet unverzüglich hiervon die zuständigen Dienststellen.

§ 4 Dienstplan, Diensterteilung

- (1) Die Gesellschaft übergibt den von der DB benannten Dienststellen spätestens zwei Monate vor Fahrplanwechsel die Entwürfe der Umlaufpläne oder - in besonderen Fällen - unverzüglich nach Fertigstellung die Umlaufpläne für die von dem Omnibusfahrpersonal der DB zu erbringenden Fahrleistungen.
- (2) Die Dienstpläne dieser Fahrer werden durch die Dienststellen der DB unter Beachtung der



dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen der DB nach Beteiligung der Personalvertretung gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes erstellt.

- (3) Die Umlaufpläne und Dienstpläne werden in enger Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und den Dienststellen der DB erstellt.
- (4) Die Diensterteilung erfolgt ebenfalls durch die Dienststellen der DB.
- (5) Die Dienstpläne des Personals in den Bahnbusverkehrsstellen werden gemäß Absatz 2 erstellt.

§ 5 Bezahlung der Kräfte

Die Besoldung der im Beamtenverhältnis stehenden Dienstkräfte und die Bezüge der Arbeitnehmer richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Besoldungsrechts und den jeweils geltenden Tarifverträgen durch die DB. Dies gilt auch für Zulagen, Entschädigungen und Nebenbezüge.

§ 6 Erstattung der Personalkosten

- (1) Die Gesellschaft erstattet für die Dienstleistungen des in § 1 genannten Personals denjenigen Betrag der Personalkosten an die DB, die sie für eigenes Personal aufzuwenden hätte. ...

..."

Die RVK nahm am 1. Juni 1976 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in der genannten Region den Betrieb der Bahn- und Postbuslinien sowie den Gelegenheitsverkehr und den nicht genehmigungspflichtigen Verkehr auf. Die Beklagte und die Deutsche Bundespost brachten ihre Busse ein. Die RVK verfügt nicht über eigenes Fahrpersonal. Die Beklagte wies deshalb die Kläger an, ab 1. Juni 1976 auf Omnibussen der RVK Dienst zu verrichten. Sie faßte ihre An-



- 8 -

weisung in einem "Vorläufigen Merkblatt" vom 26.
Mai 1976 zusammen. Es heißt dort unter anderem:

"...

3.) Fahrpersonaleinsatz auf RVK-Kom.:

Das Kraftfahrpersonal, dessen Leistungen die RVK in Anspruch nimmt, erhält grundsätzlich alle dienstlichen Weisungen von seinem DB-Vorgesetzten und DB-Dienstvorgesetzten. Dienst- oder Arbeitsverhältnisse sowie Dienstort und Dienststelle bleiben unverändert. Die Vorschriften des BPersVG bleiben unberührt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß Mehrleistungen bei allen Fahrern, ob auf DB- oder RVK-Kom gleichermaßen durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird, zumal die Diensteinteilung des Personals auf Kom der RVK von den Heimatdienststellen erfolgt, auch im Gelegenheits- und Sonderverkehr.

In dringenden Fällen kann die Gesellschaft dem Personal der DB und DBP vorläufige Weisungen erteilen. Das Fahrpersonal wird von der Heimatdienststelle unterrichtet, welche Mitarbeiter der RVK berechtigt sind, in dringenden Fällen vorläufige Weisungen zu erteilen. Zweifelt der Fahrer an der Richtigkeit einer vorläufigen Weisung der RVK, so hat er sich umgehend (ggf. fmdl.) mit der Heimatdienststelle (Fahrmeister) in Verbindung zu setzen.

Das Fahrpersonal verrichtet seinen Dienst nach Dienstplan und den Weisungen des zuständigen Fahrmeisters. Ablöser und Sonderpersonal für die RVK werden vom Fahrmeister in eigener Zuständigkeit eingeteilt. Die Auswahl und die Überwachung der Fahrer sowie der betrieblich-technische Dienstunterricht obliegen der Heimatdienststelle.

Im Fahrdienst der RVK besteht für die DB-Fahrer keine Dienstkleidungspflicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die fachliche Dienstaufsicht über das Fahrpersonal auf RVK-Kom durch Dienstvorsteher, Amtsvorstände und Dezernent 23 und 23 A bleibt unberührt, ebenso Überwachungs- und Kontrollfahrten durch DB-Aufsichtskräfte hinsichtlich des Verhaltens der Fahrer im öffentlichen Straßenverkehr."

Trotz eines zuvor geäußerten Protestes und "unter Verneinung der rechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Anweisung" fahren die Kläger seit dem 1. Juni 1976 auf Bussen der RVK. Diese Busse sind mit Kennzeichen des Straßenverkehrsamtes der Stadt Köln versehen und privatrechtlich versichert. Die auf den Fahrzeugseiten vorhandenen DB-Embleme wurden mit Emblemen der RVK überklebt. Die Kläger verkaufen Fahrkarten der RVK. Sie sind angewiesen, Mitarbeitern der RVK Verkaufsunterlagen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Kläger haben die Ansicht vertreten, sie seien nicht zu Dienstleistungen auf RVK-Bussen verpflichtet. Diese Dienstleistung sei mit dem durch jahrelange Tätigkeit konkretisierten Vertragsinhalt (Omnibusfahrer im Liniendienst der Beklagten) nicht zu vereinbaren. Die Beklagte habe ihren Anspruch auf die Dienstleistung entgegen § 613 Satz 2 BGB abgetreten. In Wirklichkeit übe die RVK ständig ein Weisungsrecht aus. Bedienstete der Beklagten seien nur zum Schein eingeschaltet. Auch verstoße die Zusammenlegung der Busdienste der Beklagten und der Deutschen Bundespost gegen Art. 87 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Kläger haben zuletzt beantragt,

1. der Beklagten zu untersagen, die Kläger im Einsatz für die RVK GmbH zu beschäftigen;

- 10 -



- 10 -

2. festzustellen, daß die Kläger bei Aufrechterhaltung ihres Lohnanspruchs berechtigt sind, die Arbeit für die Dienste der RVK GmbH zu verweigern.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, nach dem Dienstleistungsüberlassungsvertrag schulde sie der RVK die Bedienung der bisher von ihr betriebenen Linien mit eigenem Fahrpersonal. Für diese Leistung müsse sie eigenes Personal einsetzen. Über diesen Einsatz entscheide sie als Arbeitgeber. Der Leiter der "RVK-Verkehrsstelle" könne bei ihr nur Leistungen anfordern. Das Fahrpersonal richte sich nach den von ihr aufgestellten Dienstplänen. Abgesehen von Notfällen habe die RVK gegenüber den Klägern keine Weisungsbefugnis. So wie vereinbart sei auch in der Praxis verfahren worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstreben die Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klagen zu Recht abgewiesen.

I.1. Die Kläger wollen in diesem Verfahren geklärt wissen, ob die Beklagte sie nach Maßgabe ihrer Anordnung vom 26. Mai 1976 im Einsatz für die RVK beschäftigen darf. Dieses Klagebegehren verfolgen sie mit einer - negativen - Feststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO). Sie leugnen, daß die Beklagte



- 11 -

unter den geschilderten Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitsleistung hat. Zwischen den Parteien besteht mithin Streit über den Inhalt der von den Klägern geschuldeten Leistung.

Mit diesem Klagebegehren haben die Kläger eine weitere Feststellungsklage verbunden: Sie wollen auch festgestellt wissen, daß ihnen im Fall einer Arbeitsverweigerung Ansprüche nach § 615 Satz 1 BGB zustehen.

2. Gegen die Zulässigkeit dieser Feststellungsklagen bestehen keine Bedenken (§ 256 Abs. 1 ZPO). Die Kläger haben ein rechtliches Interesse daran, daß alsbald festgestellt wird, ob der von der Beklagten geltend gemachte Anspruch besteht. Sie können aus der begehrten Entscheidung entsprechende Rechte - Arbeitsverweigerung und Anspruch auf Lohn aus Annahmeverzug - herleiten.

II. Die Klagen sind nicht begründet. Die Anordnung vom 26. Mai 1976 hält sich im Rahmen dessen, was die Beklagte aufgrund des Arbeitsvertrages von den Klägern verlangen kann.

1. Die Beklagte hat den ihr als Arbeitgeber zustehenden Anspruch auf die Dienstleistung der Kläger (§ 611 Abs. 1 BGB) nicht an die RVK abgetreten.

Die Beklagte hat der RVK im Generalvertrag einerseits die Betriebsführung für die Bahnbuslinien im Gebiet der RVK und das Eigentum an Omnibussen übertragen. Andererseits hat sie sich der RVK gegenüber verpflichtet, die Linien, die bisher von ihr in eigener Betriebsführung als Bahnbuslinien betrieben worden waren, mit ihren Arbeitnehmern weiter zu betreiben (§ 16 Abs. 1 des Generalvertrages und § 1 Abs. 1 des Dienstleistungsüberlassungsvertrages).

- 12 -



- 12 -

Die RVK kann die gewünschten Leistungen bei der Beklagten abrufen. Die Beklagte erhält von der RVK Umlaufpläne; das sind Angaben über die benötigten Fahrleistungen. Um die von der RVK angeforderten Dienstleistungen vertragsgemäß erbringen zu können, muß die Beklagte ihr eigenes Personal einsetzen. Sie muß deshalb als Arbeitgeber in der Lage sein, ihren Busfahrern nach Ort und Zeit der Dienstleistung Weisungen zu erteilen. So muß sie etwa auch für Vertretungen bei Urlaub, Krankheit und bei sonstigen vorübergehenden Ausfällen einzelner Fahrer Sorge tragen (§ 1 Abs. 2 des Dienstleistungsüberlassungsvertrages). Das alles ist ihr nur möglich, wenn die Rechte eines Arbeitgebers bei ihr verblieben sind. Deshalb hat sie den Klägern - und dem übrigen betroffenen Kraftfahrpersonal - auch erklärt, daß das Arbeitsverhältnis unverändert bleibe und die Kläger Weisungen nur wie bisher von ihren Vorgesetzten der Deutschen Bundesbahn erhielten (Nr. 3 der Anordnung vom 26. Mai 1976). Daran ändert nichts, daß die Beklagte ihre Omnibusfahrer angewiesen hat, in dringenden Fällen vorläufige Weisungen der RVK zu beachten (Nr. 3 Abs. 2 der Anordnung vom 26. Mai 1976). Damit wird ein Sonderfall beschrieben, der das Rechtsverhältnis nicht entscheidend verändert.

Dem Vertragswerk entspricht auch die praktische Handhabung der Arbeitsverträge. Tatsächlich haben nur Dienstvorgesetzte der Deutschen Bundesbahn über den Einsatz des Kraftfahrpersonals bestimmt und einzelne Weisungen erteilt. Dies hat das Berufungsgericht festgestellt.

Entgegen der Ansicht der Revision hat die Beklagte deshalb die bei ihr beschäftigten Kläger nicht einem Dritten, der RVK, zur Arbeitsleistung überlassen. Die Kläger sind keine Leiharbeitnehmer geworden.



2. Die Beklagte hat mit ihrer Anordnung vom 26. Mai 1976 auch nicht gegen Grundgedanken des § 613 Satz 2 BGB verstoßen.

a) Nach dieser Vorschrift ist der Anspruch auf die Dienste im Zweifel nicht übertragbar. Der Senat sieht in dieser den personalen Elementen im Arbeitsverhältnis entsprechenden Regel einen wesentlichen Grundsatz des Arbeitsrechts. Er hat neben anderen Erwägungen auch daraus abgeleitet, daß ein Arbeitnehmer im Fall einer Betriebsveräußerung dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber widersprechen kann (vgl. Urteil des Senats vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 504/73 - AP Nr. 1 zu § 613 a BGB [zu II 2 der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Urteil vom 17. November 1977 - 5 AZR 618/76 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 613 a BGB [zu I 1 der Gründe] m. w. N.). Aus § 613 Satz 2 BGB können die Kläger aber keine Verpflichtung der Beklagten herleiten, die Bahnbuslinien in der bisher üblichen Weise in eigener Verantwortung weiterzubetreiben und sich nicht auf die Bereitstellung von Fahrleistungen zu beschränken. Wenn die Beklagte die Betriebsführung für die von dem Generalvertrag betroffenen Omnibuslinien der RVK überträgt, so liegt darin eine Änderung ihres Betriebszwecks. Diese unternehmerische Entscheidung müssen die Kläger hinnehmen, solange ihre Rechte aus dem Arbeitsvertrag nicht verletzt werden. Das ist nicht der Fall. In allen wesentlichen Rechten ist das Arbeitsverhältnis unverändert geblieben.

b) Dabei verkennt der Senat nicht, daß die von der Beklagten getroffenen Maßnahmen sich auf den sozialen Status der Kläger auswirken. Er hat auch Verständnis dafür, daß die Kläger die Veränderun-



gen als Nachteil empfinden. Sie sind, wenn sie auf Bussen der RVK fahren, in der Öffentlichkeit nicht mehr als Bedienstete der Deutschen Bundesbahn zu erkennen. Mit dem Berufungsgericht ist der Senat jedoch der Ansicht, daß die Kläger dies in Kauf nehmen müssen. Sie müssen Rücksicht nehmen auf wichtige Interessen ihres Arbeitgebers, wenn ihre eigenen Interessen auf rechtliche und wirtschaftliche Absicherung im übrigen gewahrt sind. Die Beklagte muß als Arbeitgeber die Möglichkeit haben, die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundespost in den Busreisediensten praktisch zu erproben. Damit nimmt sie zugleich wichtige Interessen der Allgemeinheit wahr: Der öffentliche Personennahverkehr soll insgesamt leistungsfähiger und wirtschaftlicher werden. Die gewählte Form der Zusammenarbeit ist aus der Sicht der betroffenen Arbeitnehmer diejenige, die ihre Interessen am weitestgehenden berücksichtigt. Weder sind Arbeitsplätze gefährdet noch werden die rechtlichen Grundlagen der bestehenden Arbeitsverhältnisse in ihrem Kern berührt. Hätte die Beklagte ihren Bahnbusbetrieb ganz aufgegeben, hätten die Omnibusfahrer entweder einem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die RVK zustimmen oder eine Gefährdung ihrer Arbeitsplätze in Kauf nehmen müssen.

3. Weiter können die Kläger ihre Weigerung, Dienste auf den von der RVK betriebenen Linien zu leisten, nicht damit begründen, die Beklagte habe mit dem Abschluß des Generalvertrages Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt.

a) Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG verbietet entgegen der Ansicht der Revision nicht, daß die Deutsche Bundesbahn das Eigentum an Omnibussen und die Betriebsführungsbefugnis für bestimmte Bahnbuslinien



auf eine GmbH überträgt, an der sie sich neben der Deutschen Bundespost als alleinige Gesellschafterin beteiligt. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG schreibt nur vor, daß die Bundeseisenbahnen in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt werden. Damit wird in erster Linie die Verwaltungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern abgegrenzt. Insoweit ist hier diese Bestimmung ohne Bedeutung. Außerdem regelt Art. 87 Abs. 1 GG in den angesprochenen Sachgebieten den Verwaltungsaufbau (vgl. Maunz-Dürig, GG, Bd. II, Art. 87 RdNr. 1 und 2). Auch er ist durch den Abschluß des Generalvertrages nicht berührt. Die Kläger meinen, diese Bestimmung verbiete der Beklagten, Teile der Bundeseisenbahnen aus der bundeseigenen Verwaltung auszugliedern und privatrechtlich zu organisieren. Ob es einen derartigen allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Beklagte durch Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG nicht gehindert, einzelne Strecken stillzulegen und Teile ihres Bahnbusbetriebes aufzugeben. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG enthält keine Bestandsgarantie für bestehende Strecken. Zwar muß das, was im Eigentum des Bundes steht und dem Eisenbahnbetrieb zuzurechnen ist - der Bahnbusbetrieb mag an sich dazugehören -, in bundeseigener Verwaltung geführt werden (Maunz-Dürig, aaO, Art. 87 RdNr. 30). Wenn die Beklagte ihren Eisenbahnbetrieb oder Bahnbusbetrieb aber einschränken kann mit der Folge, daß andere private Verkehrsträger an ihre Stelle treten, kann sie nicht gehindert sein, zeitweise zu Erprobungszwecken auf die Betriebsführung einzelner Bahnbuslinien zu verzichten.

b) Selbst wenn aber Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG eine Bestandsgarantie enthielte, könnten sich die Kläger auf eine etwaige Verletzung dieser einem



ganz anderen Schutzzweck dienenden Bestimmung nicht berufen, solange sie aufgrund ihrer arbeitsrechtlichen Stellung noch Teil der in Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG vorgeschriebenen Organisation sind. Die Kläger sind - wie bereits dargelegt - keinem Dritten zur Arbeitsleistung überlassen worden; die Beklagte ist ihr Arbeitgeber geblieben, ihre Rechtsstellung ist im wesentlichen unverändert. Betroffen wären allenfalls solche Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze durch Betriebsübergang oder Betriebsstilllegung weggefallen sind.

c) Aus dem gleichen Grund können sich die Kläger auch nicht darauf berufen, für den Abschluß des Generalvertrages habe es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, und gegen die Gründung einer GmbH durch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost bestünden gesellschaftsrechtliche Bedenken. Auch wenn dies richtig wäre, würde doch die Rechtsstellung der Kläger durch die - unterstellten - Versäumnisse der Beklagten nicht beeinträchtigt.

4. Schließlich meinen die Kläger, das Vorgehen der Beklagten verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), weil gegenüber beamteten Fahrern die Anweisung vom 26. Mai 1976 unwirksam sei und sie als Arbeiter nichts anders behandelt werden dürften. Der Senat unterstellt, daß die strittige Anweisung zwingendem Beamtenrecht widerspreche. Daraus ließe sich jedoch für den Rechtsstandpunkt der Kläger nichts herleiten, weil für Beamte und Arbeitnehmer unterschiedliche gesetzliche Regelungen möglich sind. Davon geht das Grundgesetz selbst aus (Art. 33 Abs. 5 GG).

5. Aus dem Bundespersonalvertretungsgesetz ergeben sich keine Einwendungen gegen die von der Beklagten verlangte Arbeitsleistung.

a) Bei einer Änderung des Betriebszwecks ist der Personalrat nicht zu beteiligen (§§ 75 ff. BPersVG). Den Generalvertrag und den Dienstleistungsüberlassungsvertrag durfte die Beklagte daher ohne Beteiligung des Personalrates abschließen.

b) Das schließt nicht aus, daß bei Vollzug dieser Verträge die Mitwirkung des Personalrates in einzelnen Punkten erforderlich wird. Darüber sind sich beide Parteien auch einig. Der Personalrat soll überall dort, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, eingeschaltet werden. Im vorliegenden Verfahren geht es nur um die Klärung der arbeitsvertraglichen Pflichten. Erst wenn feststeht, daß die Beklagte von den Klägern Dienste im Einsatz für die RVK verlangen kann, können mitwirkungspflichtige Tatbestände auftreten.

III. Da das Berufungsgericht die Klage mit Recht abgewiesen hat, war die Revision der Kläger mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Fenge

Heidenreich Dr. Schönherr

